

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

DER REGNAUER FERTIGBAU GMBH & CO. KG

NACHFOLGEND „REGNAUER“ GENANNT

Stand 03/17

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Regnauer nicht an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Regnauer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Regnauer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Regnauer nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. In keinem Fall findet ein Übergang von Verwertungs- und/oder Nutzungsrechten an den Lieferanten statt.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen werden von Regnauer nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Regnauer bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Regnauer in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Regnauer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Regnauer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Regnauer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Regnauer Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang - Dokumente - Verpackung

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen, die jeder Lieferung beizufügen sind, exakt die Bestellnummer von Regnauer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Regnauer zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Regnauer ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Regnauer ungekürzt zu; in jedem Fall ist Regnauer berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Regnauer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Regnauer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Regnauer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Regnauer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird Regnauer von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Regnauer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Regnauer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt - Beistellung

- (1) Sofern Regnauer Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Regnauer hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Regnauer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Regnauer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Regnauer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Gegenstände (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Regnauer beigestellte Sache mit anderen, Regnauer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Regnauer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Regnauer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Regnauer.
- (3) Zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Modelle etc. verbleiben im Eigentum von Regnauer; sie sind ausschließlich für die Herstellung der von Regnauer bestellten Waren zu verwenden und sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind vom Lieferanten auf eigen Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (4) Soweit die Regnauer gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Regnauer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Regnauer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Regnauer offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf das mit dem Lieferanten eingegangene Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist für sämtliche Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag und um den abgeschlossenen Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand Traunstein vereinbart.



REGNAUER
Bauen für den Erfolg.